

Mandantendepesche September 2006

Spontanauskunft innerhalb der EU – Schreiben des Bundesministerium für Finanzen vom 1. August 2006

Die deutschen Finanzämter nehmen das Instrument der Übersendung einer Spontanauskunft an Finanzverwaltungen innerhalb der EU nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 EGAHiG (EG-Amtshilfe-Gesetz) immer mehr in Anspruch. In Deutschland ist das Instrumentarium der Richtlinie 77/799/EWG (betr. den spontanen Auskunftsaustausch) in nationales Recht umgesetzt worden. D.h., dass ein Mitgliedsstaat der EU einem anderen Mitgliedsstaat eine Spontanauskunft erteilen soll, wenn er Gründe vermutet, dass ohne diese Auskunft in dem anderen Staat eine nicht gerechtfertigte Steuerersparnis bestehen oder gewährt werden könnte. Diese Ersparnis braucht keinen hohen Betrag zu erreichen. In dem benannten Schreiben vom 1. August 2006 wird die Handhabung der Finanzämter in Deutschland nochmals dargelegt.

13. Juli 2006 – Das Bundeszentralamt nimmt aktuell Stellung zum internationalen Verständigungs- und Schiedsverfahren auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Rechtsgrundlage sind die Verständigungsklauseln der Doppelbesteuerungsklauseln. Sie erhalten Bestimmungen, nach denen die zuständige Behörde in Deutschland mit den zuständigen Behörden anderer Staaten unmittelbar verkehren kann, um eine Einigung über Einzelfälle herbeizuführen, die die Besteuerung in Deutschland oder in einem anderen Staat betreffen. Die Schiedskonvention betrifft nur die Gewinnabgrenzung zwischen verbundenen Unternehmen und die Gewinnaufteilung bei Betriebsstätten. Nach den Verständigungsklauseln der DBA kann darüber hinaus auch über allgemeine Fragen eine Einigung zwischen den zuständigen Behörden herbeigeführt werden. Die Schiedskonvention ist im Verhältnis zu Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal und **Spanien** derzeit anzuwenden.

In dem benannten Merkblatt werden auf 30 Seiten ausführlich Verfahrensgegenstand und Verfahrensziele beschrieben.

Dienstag, 12. September 2006 - EuGH schränkt Gesetz gegen Steuerflucht ein

Az:C196/04 - Der Europäische Gerichtshof hat die Möglichkeiten der EU-Finanzminister, gegen Steuergestalter vorzugehen, weiter eingeschränkt.

Beispiel: Wenn eine deutsche Gesellschaft seine Gewinne auf eine Tochtergesellschaft zum Beispiel im Niedrigsteuerland Irland verlagert, darf das deutsche Finanzamt darauf keine Steuern mehr nacherheben. Das ist das Ergebnis des EuGH-Urteils vom 12.9.06. Einzige Ausnahme: Die Auslandstochter wurde, zum Beispiel als Briefkastenfirma, ausschließlich zum Zweck der Steuervermeidung gegründet.

Das Urteil zwingt nach Einschätzung von Experten Bundesfinanzminister Peer Steinbrück, das Außensteuergesetz gründlich zu überarbeiten.

Für uns Praktiker ist es endlich gesetzlich verankert, dass es nunmehr per se kein Missbrauch ist, wenn sich ein Unternehmen für eine wirtschaftliche Tätigkeit einen steuergünstigen Ort aussucht.

Die konkreten Auswirkungen für

Deutschland: Die Fachleute gehen davon aus, dass nach diesem Urteil tatsächlich nur reine Briefkasten- oder Strohfirmer das Kriterium für eine missbräuchliche Steuergestaltung erfüllen - und viele im Außensteuergesetz genannten Tätigkeiten aus dem Negativkatalog nicht mehr. Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass es in Deutschland noch kein anhängiges Verfahren gibt. Damit bleibt Peer Steinbrück Zeit, das Außensteuergesetz zu überarbeiten.

Spanien: Wir brauchen keine Anpassungen, da die geschaffene Rechtslage des EuGH in Spanien schon Gesetz ist.

Juli 2006 – Bundesgerichtsentscheid in der Schweiz – Gezahlte Provisionen, die dem Kunden nicht zur Kenntnis gelangt sind können wahrscheinlich zurück gefordert werden

Mit dem Entscheid, dass Banken und Vermögensverwalter ihre Provisionen gegenüber den Kunden offen legen müssen, hat das Bundesgericht eine Lanze für die Transparenz gebrochen. Es ist nicht unüblich das Banken und Vermögensverwalter gegenüber Vermittlern Provisionen auszahlen. Wenn diese Provisionszahlungen dem Kunden nicht offen gelegt werden, kann der Kunde die gezahlten Provisionen zurück fordern – so lautet im Grundkonsens das Urteil.

Wir denken, wenn dies in der Vergangenheit geschehen ist, sollte auf alle Fälle der Versuch gestartet werden, dies für die Vergangenheit zurückgezahlt zu bekommen. Die Banken werden wohl aus Diskretionsgründen keine weitere öffentliche Diskussion über diese Tatbestände haben. Für die Zukunft werden die Banken selber darauf achten, dass dies nicht mehr geschieht.

EU-Parlament - Sargnagel für das Bankgeheimnis

Nach der Brüsseler Kommission hat jetzt auch das Europäische Parlament eine entsprechende Richtlinie gebilligt, bei der es vor allem um ein Ziel geht: Die Finanzierungsquellen von Terroristen und anderen Straftätern sollen ausgetrocknet werden. Europa sei entschlossen, sich an den internationalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus zu beteiligen, sagte der für den Bereich Binnenmarkt zuständige EU-Kommissar Charlie McCreevy.

Konkret werden künftig nicht nur vom Auftraggeber, sondern auch vom Empfänger alle persönlichen Daten wie vollständige Anschrift und Kontoverbindung gespeichert. Wer eine Überweisung oder Einzahlung ohne Nennung seines Namens wünscht, erhält eine Identifikationsnummer, mit der zumindest die am Zahlungsverkehr beteiligten Geldinstitute den Absender jederzeit auffindig machen können.

Ausdrücklich dürfen sie in Zweifelsfällen eine Überweisung auch zurückhalten. Sie sind in diesen Fällen **verpflichtet**, die Sicherheitsbehörden zu informieren.

Steuerliche Änderungen in Deutschland

Die Bundesregierung in Deutschland hat mit der Abschaffung der Steuersparfonds die erste Neuregelung auf den Weg gebracht. Weitere steuerliche Änderungen sollen teils zum 1.1.2006, teils erst 2007 und 2008 in Kraft treten. Der Zeitplan für die Umsetzung der für 2006 geplanten Maßnahmen ist knapp.

Voraussichtlich werden daher nur wenige Einzelregelungen noch in diesem Jahr verabschiedet. Die übrigen der zum 1.1.2006 in Kraft tretenden Maßnahmen werden voraussichtlich erst im Jahr 2006 verabschiedet und sollen rückwirkend in Kraft treten. Der folgende Beitrag gibt Ihnen einen Überblick über den Stand des Gesetzgebungsverfahrens und die geplanten Neuregelungen.

Die steuerlichen Neuregelungen 2006 bis 2008 im Überblick

1 Aus für Steuersparfonds

Endgültig vorbei ist es mit den Steuersparfonds (§ 15b EStG). Die Verlustverrechnungsbeschränkung gilt für Verluste aus Steuerstundungsmodellen, denen ein Steuerpflichtiger nach dem 10.11.2005 beitrifft oder für die nach diesem Zeitpunkt mit dem Außenvertrieb begonnen wurde. Künftig sollen bei Neuabschlüssen Verluste aus solchen Fonds nur noch mit den positiven Einkünften aus derselben Einkunftsquelle verrechnet werden können. Betroffen sind insbesondere Verluste aus Medienfonds, Schiffsbeteiligungen, New Energy Fonds, Leasingfonds, Wertpapierhandelsfonds und Videogamefonds. Nicht betroffen sind Private Equity und Venture Capital Fonds, da diese ihren Anlegern konzeptionell keine Verluste zuweisen.

2 Geplante Neuregelungen ab 2006

2.1 Eigenheimzulage

Die Eigenheimzulage wird ab dem 1.1.2006 entfallen. Nur Bauherren, die vor dem 1.1.2006 mit der Herstellung beginnen, und Erwerber, die vor diesem Datum den notariellen Vertrag abschließen oder einer Genossenschaft beitreten, haben noch Anspruch auf die Zulage über den gesamten Förderzeitraum von acht Jahren. Als Beginn der Herstellung gilt bei Objekten, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird. Anspruchsberechtigte, denen bereits eine Eigenheimzulage gewährt wird, erhalten diese auch weiterhin bis zum Ende des Förderzeitraums.

2.2 Einkommensteuer

Bei der Einkommensteuer ist mit folgenden Änderungen zu rechnen:

Die Abschaffung der Freibeträge für Abfindungen, die nach dem 31.12.2005 vereinbart werden (§ 3 Nr. 9 EStG). **WICHTIG:** Für die Auszahlung der Abfindung wird es eine „großzügige“ Übergangsregelung geben:

Die Auszahlung muss bis spätestens 31.12.2006 geleistet werden. Das Gleiche gilt für den Freibetrag für Übergangsgelder (§ 3 Nr. 10 EStG).

Abschaffung des Freibetrags für Heirats- und Geburtsbeihilfen (§ 3 Nr. 15 EStG).

Die Steuerfreiheit der Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge soll unverändert erhalten bleiben.

Die Sozialversicherungspflicht soll jedoch bereits ab 25 EUR Stundenlohn bestehen (§ 3b EStG). Damit weicht das

Sozialversicherungsrecht vom Steuerrecht ab.

Anpassung der Einnahmen-Überschussrechnung: Anschaffungskosten für Wertpapiere o. Ä. können erst zum Zeitpunkt der Veräußerung abgezogen werden (§ 4 Abs. 3 EStG).

Verpflichtung zur Bildung von Bewertungseinheiten in der Steuerbilanz (§ 5 Abs. 1 EStG).

Änderung bei der Firmenwagenbesteuerung, z. B. von bisher 1 Prozent des Listenpreises auf 1,5 Prozent oder die Regelung wird auf Fahrzeuge des notwendigen Betriebsvermögens beschränkt, d. h. betriebliche Nutzung mit mehr als 50 Prozent (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG). TIPP: Es bietet sich an, ab 2006 ein Fahrtenbuch zu führen.

Die degressive Abschreibung für Mietwohngebäude (§ 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 EStG) wird ab 1.1.2006 entfallen.

TIPP: Maßgebend dürfte der Zeitpunkt der Bauantragstellung noch in 2005 sein, um die bisherige Regelung zu sichern.

Streichung des Sonderausgabenabzugs für Steuerberatungskosten für Steuererklärungen des Jahres 2006 und später (§ 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG). Werbungskosten- und

Betriebsausgabenabzug sind davon nicht betroffen.

Schulgeldzahlungen sollen nicht mehr als Sonderausgaben abzugsfähig sein (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG).

Die degressive AfA soll ab 1.1.2006 bis zum 31.12.2007 von 20 Prozent auf 30 Prozent angehoben werden und maximal das Dreifache der linearen AfA betragen; danach wird sie im Rahmen der Unternehmenssteuerreform reduziert.

TIPP: Es kann sich daher anbieten, Investitionen erst 2006 zu tätigen und hierfür noch in 2005 eine Anparabschreibung zu bilden.

Private Aufwendungen für Erhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen im Haushalt sollen von der zu zahlenden Einkommensteuer begrenzt abziehbar sein. Außerdem werden haushaltsnahe Dienstleistungen und Kinderbetreuungskosten stärker steuerlich gefördert. Der Abzug ist bei Modernisierungsmaßnahmen auf 20 Prozent der Ausgaben (nur Arbeitskosten), begrenzt auf einen Höchstbetrag von 3.000 EUR, abzugsfähig, somit also maximal auf 600 EUR (§ 35a EStG).

Erfassung einer verbrauchenden Überlassung von Rechten als inländische Einkünfte bei beschränkt Steuerpflichtigen (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 EStG).

Beschränkte Steuerpflicht für Einkünfte des Bordpersonals von Flugzeugen (§ 49 Abs. Nr. 4 EStG).

Das Reisekosten- und das Spendenrecht werden reformiert.

2.3 Umsatzsteuer

Die Umsatzgrenze von 500.000 EUR für die **Ist-Besteuerung** wird in den neuen Bundesländern über das Jahr 2006 hinaus fortgeführt. In den alten Bundesländern wird die **Umsatzgrenze** ab 2006 von 125.000 EUR auf 250.000 EUR verdoppelt (§ 20 UStG).

2.4 Erbschaftsteuer

Betriebsübergänge sollen bis spätestens Ende 2006 erleichtert werden. Die Erbschaft- und Schenkungsteuer soll über zehn Jahre lang gestundet und pro Jahr der Betriebsfortführung mit 10 Prozent erlassen werden.

Wegfall des Freibetrags und des Bewertungsabschlags für gewerblich geprägte Personengesellschaften (§13a ErbStG). Künftig wird die Verlagerung von Privatvermögen in das Betriebsvermögen einer gewerblich geprägten GmbH & Co. KG nicht mehr steuerlich gefördert.

2.5 Sonstige Änderungen

In den neuen Bundesländern wird die Investitionszulage unter Konzentration auf wachstumsrelevante und arbeitsplatzschaffende Investitionen fortgeführt.

Die Tatbestandsmerkmale von Ordnungswidrigkeiten in der Abgabenordnung (§ 379 AO) sollen ausgeweitet werden (Weitergabe von Tankbelegen).

Besteuerungslücken insbesondere von Spielen und Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und im Bereich des unerlaubten Glücksspiels sollen geschlossen werden.

Geplant sind der Abbau von Statistik-, Nachweis-, Dokumentations- und

Buchführungspflichten und die Vereinheitlichung von Schwellenwerten, z.B. im Bilanz- und Steuerrecht.

Neue Bewertungsgrundsätze für Biokraftstoffe ab 1.7.2006.

3 Geplante Neuregelungen ab 2007

3.1 Einkommensteuer

Aufhebung der Steuerfreiheit für Bergmannsprämien (§ 3 Nr. 46 EStG).

Streichung der steuerfreien Auslandszuschläge (§ 3 Nr. 64 EStG).

Einschränkungen bei der Abzugsfähigkeit von Geschenkaufwendungen und

Bewirtungskosten (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 und 2 EStG).

Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind nur noch abzugsfähig, wenn dort der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit liegt (§ 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG).

Abschaffung der Rückstellungen für Jubiläumswendungen und deren Auflösung innerhalb von drei Jahren (§ 5 Abs. 4 EStG).

Das Lifo-Verfahren bei der Vorratsbewertung wird abgeschafft (§ 6 Abs. 1 Nr. 2a EStG).

Die Pendlerpauschale von 0,30 EUR je Entfernungskilometer und Arbeitstag wird erst ab dem 21. Entfernungskilometer berücksichtigt (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG). Im Gegenzug soll der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 EUR beibehalten werden (§ 9a Nr. 1 EStG). Offen ist, ob der Aufwand für öffentliche Verkehrsmittel weiterhin abziehbar ist, selbst wenn sich diese Kosten auf die ersten 20 Entfernungskilometer beziehen.

Abschaffung der Steuerfreiheit für Vermögensbeteiligungen (§ 19a EStG).

Der Sparerfreibetrag wird für Ledige von 1.370 EUR auf 750 EUR und für Verheiratete von 2.740 EUR auf 1.500 EUR gesenkt (§ 20 Abs. 4 EStG).

Private Veräußerungsgewinne bei vermieteten Immobilien und Wertpapieren sollen pauschal mit 20 Prozent besteuert werden. Die Spekulationsfristen von einem Jahr und zehn Jahren sollen entfallen (§ 23 EStG).

Einschränkung des Kindergeldes bzw. der steuerlichen Freibeträge für Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (§ 32 EStG).

Einführung eines Elterngeldes als einkommensabhängige Leistung für die Eltern neugeborener Kinder, wobei ein Elternteil 67 Prozent des letzten Nettoeinkommens bis zu einem Höchstbetrag von 1.800 EUR monatlich erhalten soll. Für geringverdienende Eltern soll eine Mindestleistung gelten.

Für Steuerpflichtige mit einem zu versteuernden Einkommen von 250.000 EUR/500.000 EUR wird der Höchststeuersatz auf 45 Prozent angehoben; dieser Zuschlag gilt nur für nichtgewerbliche Einkünfte (§ 32a EStG).

Die Pauschalabgabe bei Minijobs von 25 Prozent soll auf 30 Prozent angehoben werden (§ 40a Abs. 2 EStG).

3.2 Sonstige Änderungen

Die Umsatzsteuer wird von 16 Prozent auf 19 Prozent erhöht, der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent bleibt unverändert.

Die Versicherungsteuer wird um drei Prozentpunkte auf 19 Prozent erhöht.

Die Steuerklassen sollen abgeschafft und durch ein Anteilssystem ersetzt werden. Damit zahlt jeder Ehegatte so viel Lohnsteuer, wie es seinem Anteil am gemeinsamen Bruttolohn entspricht.

Durch Anhebung der Umsatzgrenze von 350.000 EUR auf 500.000 EUR wird die Einnahmen/Überschussrechnung ausgeweitet (§ 141 AO).

Die Nachrüstung von Kraftfahrzeugen mit Partikelfiltern soll steuerlich gefördert werden.

Vier Geplante Neuregelungen ab 2008

Unternehmenssteuerreform mit einer Vereinheitlichung der Besteuerungsgrundlagen für Kapital- und Personengesellschaften. Möglich ist die Absenkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 Prozent auf 19 Prozent und die Reduzierung der degressiven AfA.

Bei der Umsatzsteuer: Einführung einer Umkehr der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger, d.h. das „Reverse-Charge-Modell“ soll erweitert werden.

Fortentwicklung der Gewerbesteuer im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Fortentwicklung der Unternehmenssteuerreform. Die Gewerbesteuer soll dabei durch eine kommunale Unternehmenssteuer mit Hebesatz der Gemeinden ersetzt werden. Nicht auszuschließen ist, dass die Kürzungs- und Hinzurechnungsbeträge entfallen.

Die Grundsteuer soll mit dem Ziel der Vereinfachung neu geregelt werden.

Hinweis

Diese Mandanteninformation dient ausschließlich zu Informationszwecken. Für den Inhalt können wir keine Haftung übernehmen, obwohl sie auf Informationen beruht, die wir als sehr zuverlässig erachten. Die genutzten Informationsquellen ändern sich täglich durch Rechtsprechung auf europäischer, landesspezifischer und/oder regionaler Entscheidungen. Weiterhin kann der Transfer mit elektronischen Medien Änderungen hervorrufen. Wir können deshalb keine Zusicherung oder Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ausgewogenheit abgeben und auch keine diesbezügliche Haftung oder Verantwortung übernehmen. Jede Entscheidung bedarf geeigneter und fallbezogener Aufbereitung und Beratung und sollte nicht alleine aufgrund dieses Dokumentes erfolgen.

Beratungsanfragen und Terminvereinbarungen bitte per e-Mail an info@europeanaccounting.net

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Team der

[European@ccounting](http://www.europeanaccounting.net)

Center of Competence®

E-07181 Golf de Bendinat, Cami de la Serra 15 - E-07180 Portals Nous, C/ Samaniego, 1 – 1º dcha.

D-14979 Grossbeeren bei Berlin, Berliner Strasse 38

Tax-Nr.: ES - B 570 348 11; Banca March, Camp de Mar: IBAN ES 3 Kto. 0061 0212 8300 0693 0113

©Marca Comunitaria 1.780.279 www.europeanaccounting.net